

in derartige Hypoth. u. Grundschulden zum nächst zulässigen Kündigungstermin vom Schuldner in rechtsverbindlicher Form zugesichert wird.

Beleihungsfähig sind die im Stadtbezirk B.-Schöneberg belegenen bebauten Hausgrundstücke der Vereinsmitgl., sofern die Gebäude ausschliessl. oder vornehmlich Wohnzwecken dienen u. die Gebäude seit einem Jahr bezugsfertig und, sofern u. soweit sie nicht vom Eigentümer genutzt werden, mind. zu $\frac{2}{3}$ des von dem Verein geschätzten Mietertrages vermietet sind. Grundstücke, die ausschliessl. oder vornehmlich gewerblichen oder industr. Zwecken dienen (Hotels, Warenhäuser, Theater, Fabriken etc.) sind von der Beleihung ausgeschlossen.

Die Beleihung darf 80% des Verkaufswertes des Grundstückes nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes u. der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmässiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Im übrigen erfolgt die Wertermittlung nach näherer Bestimmung der vom Aufsichtsrat mit Genehm. des Magistrats u. des Landwirtschaftsministers erlassenen Schätzungsordnung.

Der Vorstand ist befugt, Anträge auf Beleihung ganz zurückzuweisen oder die Beleihungsgrenze unter 80% des Grundstückswertes festzusetzen, wenn u. insoweit nach der besonderen Natur u. Bestimm. des Grundstückes oder der Gebäude oder wegen sonst obwaltender Umstände eine genügende dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Der Zinssatz des Darlehns ist um $1\frac{1}{4}$ % u., soweit das Darlehen 60% des Beleihungswertes übersteigt, um $1\frac{3}{4}$ % höher als der Zinssatz der vom Darlehnsnehmer gewählten Pfandbriefe. Bis zur Umwandlung der voringetragenen Hypoth. u. Grundschulden in Tilg.-Darlehen erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{4}$ % u., sofern die Umwandlung nicht zum nächstzulässigen Künd.-Termin erfolgt, von diesem Termin ab um $\frac{1}{2}$ % der umzuwandelnden Posten.

Der Zinsüberschuss geht mit $\frac{1}{4}$ % als Verwaltungskostenbeitrag zur Betriebsmasse, im übrigen zur Tilgungsmasse.

Die Vermögensmassen des Vereins sind die Betriebsmasse, die Sicherheitsmasse u. die Tilgungsmasse. Alle Einnahmen mit Ausnahme der Tilg.-Beträge fliessen in die Betriebsmasse, aus der die gesamten persönl. u. sächlichen Kosten der Geschäftsverwaltung zu bestreiten sind. Der aus der Bilanz sich ergebende Reingewinn ist abzügl. des Gewinnvortrages an die Sicherheitsmasse abzuführen. Sie trägt den aus der Bilanz sich ergebenden Verlust. Ihre Bestände sind mind. zu einem Viertel in preuss. Staatsanleihen, höchstens bis zu einem Viertel in Pfandbr. des Vereins, im übrigen in mündelsicheren Wertpap. anzulegen. Der am Jahreschluss ein Zehntel des Pfandbriefumlaufs, mind. jedoch M. 1 000 000 übersteigende Betrag der Sicherheitsmasse ist an die Tilg.-Masse abzuführen. In die Tilg.-Masse fliessen ausserdem die Tilg.-Beiträge zuzügl. der durch die jeweilige Teiltilg. ersp. Zs. Die Bestände der Tilg.-Masse sind, soweit sie nicht zur Einziehung von Pfandbriefen Verwendung finden, zu mind. einem Viertel in preuss. Staatspap. anzulegen.

Der Darlehnsnehmer hat 2% des Kapitals für den Verwaltungsaufwand einmalig zu zahlen (Abschlussprov.).

Der Verein ist auf Grund des Ministerialerlasses vom 26./8. 1913 berechtigt, mit $3\frac{3}{4}$ %, 4% u. $4\frac{1}{4}$ % verzinsl. Schuldverschreib. auf den Inhaber (Pfandbriefe) in Stücken zu M. 100, 200, 500, 1000 u. 5000 bis zum Betrage von M. 15 000 000 auszugeben.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindl. Pfandbriefe muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypoth. von mind. gleicher Höhe u. mind. gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Die aus den Beständen der Tilg.-Masse etwa gewährten Hypoth. werden hierbei nicht eingerechnet. Steht dem Verein eine Hypoth. an einem Grundstück zu, das er zur Verhütung eines Verlustes an der Hypoth. erworben hat, so darf diese als Deckung von Pfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerb des Grundstückes als Deckung diente. Ist infolge der Rückzahl. oder Tilg. von Hypoth. oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung in Hypoth. nicht mehr vollständig vorhanden u. ist weder die Ergänzung durch andere Hypoth. noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen sofort ausführbar, so hat der Verein die fehlende Hypoth.-Deckung einstweilen durch Schuldverschreib. des Reiches oder eines Bundesstaates oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreib. dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um 5% des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt.

Die Pfandbriefe sind seitens der Inhaber unkündbar; durch den Verein erfolgt die Einziehung von Pfandbriefen nach dem Ermessen des Vereins aus den Beständen des Tilg.-F. u. kann sowohl durch Ankauf als auch durch Auslos. zur Rückzahl. am 2./1. u. 1./7. eines Jahres bewirkt werden.

$4\frac{1}{4}$ % Pfandbriefe von 1914. M. 1 000 000 in Stücken à M. 500, 1000, 5000. Zs.: 2./1., 1./7. mit Garantie der Stadt B.-Schöneberg. Tilg.: Frühestens zum 2./1. 1924 rückzahlbar. Zahlst.: B.-Schöneberg: Kasse des Vereins; Berlin: Nationalbank f. Deutschland. Eingeführt in Berlin 2./4. 1914 zu 100%.

Vorstand: Dir. Dr. Albert Noll, Oberlehrer Prof. Richard Heyne, Bankvorsteher Willi Peine, Architekt Heinrich Seidel.

Aufsichtsrat: (20 Personen, für den Fall der Behinderung 8 Stellv.) Der Vors. u. sein Stellv., sowie 10 weitere Mitgl. u. 4 Stellv. werden vom Magistrat aus den Mitgl. der städt.